

Stadt Lindau (B)

Bebauungsplan Nr. 73 Erweiterung des Gewerbegebiets, 8. Änderung Beherbergungs- betriebe

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 09.03.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Lindau beabsichtigt die 8. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 73 "Erweiterung des Gewerbegebiets", um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sicherzustellen. Innerhalb des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße befinden sich einige der wenigen noch vorhandenen Potentialflächen für gewerbliche Nachverdichtungen.

1.2 Um gegebenenfalls entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu prüfen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde von der Stadt Lindau die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung angeregt.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Gewerbegebiets an der Robert-Bosch-Straße im Stadtteil Reutin zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Bregenzer Straße. Die Von-Behring-Straße verläuft von Südwesten nach Nordosten durch den Geltungsbereich, der insgesamt eine Fläche von etwa 17,10 ha umfasst.

2.2 Der Planbereich ist größtenteils durch gewerblich genutzte Bebauung geprägt, es finden sich außerdem versiegelte Flächen (v.a. im östlichen Geltungsbereich), Grünflächen (Fl.-Nr. 1729, 1691, 1692 und 1699/5), eine große Schotterfläche (Containerplatz) mit begrünten und verbuschten Randstrukturen (Fl.-Nr. 1708), sowie junge und alte nicht näher bestimmte Baumbestände (Fl.-Nr. 1719/5, 1719, 1729, 1688/8, 1691 und entlang der Von-Behring-Straße, Robert-Bosch-Straße und Bregenzer Straße). Östlich parallel zur Von-Behring-Straße verläuft der Tobelbach. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Rickenbach in ostwestlicher Richtung. Südöstlich und nordwestlich grenzen weitere Gewerbeflächen bzw. Bestandsbebauung an. Nordöstlich des Geltungsbereichs liegen einige Landwirtschaftsflächen. Im Südwesten jenseits der B12 und der Bahnlinie Richtung Bregenz befinden sich Obstplantagen, Wiesen und dichtere Baumbestände und das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Brachflächen mit Gehölzen zwischen Lindau-Reutin und Lindau-Zech" (Biotopteilflächen Nr. 8424-0107-001) in einer Entfernung von etwa 120 m zum Geltungsbereich. Das Biotop "Gehölzsaum am Rickenbach" (Biotopteilflächen Nr. 8424-0109-001) grenzt direkt nördlich an den Geltungsbereich an (ca. 10 m Lufflinie),

die "Streuobstbestände südlich Rickenbach" (Biotopteilflächen Nr. 8424-0152-001) liegen zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs.

2.3 Weitere Schutzgebiete oder Biotope befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 60^o Vogelarten aus dem Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld, darunter Höhlenbrüter wie Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht und Kleiber, Gebäudebrüter wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, und Mehlschwalbe und Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink und Ringeltaube. Auch Rotmilan, Mäusebussard und Waldkauz konnten im näheren Umfeld erfasst werden (nördlich Fl.-Nr. 1708). Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

3.2 Laut der Koordinationsstelle Fledermausschutz Südbayern liegt das nächstgelegene Fledermaus-Quartier in der Bayerstraße nördlich des Geltungsbereichs.

4. Untersuchungsumfang

Am 28.02.2022 wurde das Plangebiet begangen. Gebäude wurden an den Fassaden auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.) und hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung als Bruthabitat bewertet. Bäume wurden auf Nester, Stammrisse, Höhlen und Ausfaltungen und ihre Eignung für gehölbewohnende Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse) geprüft. Die Straßenbäume entlang der Bregenzer-Straße wurden nicht genauer überprüft, da sie durch eine Nachverdichtung im Rahmen der weiteren Bebauung nicht betroffen sein sollten. Randstrukturen, begrünte und beschottete Freiflächen (v.a. Fl.-Nr. 1708 und entlang des Tobelbachs) wurden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Reptilien untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Es wurden keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen gefunden. Im Plangebiet befinden sich jedoch einige Gebäude, die prinzipiell aufgrund der Blechverkleidung ihrer Flachdächer für Fledermäuse geeignete frei anfliegbare Spaltenquartiere bieten. Das zum Teil leerstehende Privathaus des Flurstücks 1719 weist sowohl halbgeschlossene Jalousien als auch eine Vielzahl an Nischen und Spalten (v.a. unterhalb des Dachs) und damit ein hohes Quartierpotenzial auf. Am selben Gebäude konnte unterhalb der Dachtraufe in einer Fassadenlücke ein Mehlschwalbennest festgestellt werden. Innerhalb der Gehölze und der dichten Untervegetation östlich des Gebäudes wurden während der Begehung mehrere Nester von Zweigbrütern gefunden.

5.2 Im Geltungsbereich finden sich weiterhin Privatwohnhäuser (z.B. Fl.-Nr. 1732) und Lager- bzw. Gewerbehallen (u.a. Fl.-Nr. 1712/1711, 1699/3 und 1690/1), die aufgrund vorhandener Strukturen, wie Spalten, Nischen und Querstreben, geeignete Brutplätze für Gebäudebrüter bieten.

5.3 Mehrere sowohl junge als auch ältere nicht näher bestimmte Einzelbäume oder Baumgruppen, die potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter bieten, konnten v.a. im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches und entlang der

Von-Behring-Straße festgestellt werden. Auf dem Flurstück 1729, 1719 und auch entlang der Robert-Bosch-Straße finden sich einige Altbäume, bei denen eine Nutzung als Brutstätte durch die bei ornitho.de gemeldeten Höhlenbrüterarten möglich ist. Grauspecht und Gartenbaumläufer konnten bereits im Zuge der Relevanzbegehung nachgewiesen werden. Auch eine zumindest temporäre Nutzung vorhandener Spalten und Höhlen durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand des Biotops " Streuobstbestände südlich Rickenbach" kann von Zweig- und Höhlenbrütern, gegebenenfalls auch Fledermäusen als Brutstandort bzw. Quartier genutzt werden.

Die bei ornitho.de gemeldeten Großvögel wie Waldkauz, Rotmilan und Mäusebussard könnten in dem nördlich des Flurstücks 1708 liegenden Baumbestand Brutmöglichkeiten finden, diese sollten aber keine Beeinträchtigung durch eventuelle Eingriffe im angrenzenden Geltungsbereich erfahren, solange sie selbst unberührt bleiben.

- 5.4 Die Grünflächen der Flurstücke 1691, 1692 und 1699/5 unterliegen einer eher intensiven Bewirtschaftung, eine Nutzung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat durch Vögel und Fledermäuse ist möglich, auch aufgrund ihrer Anbindung an die nördlich angrenzenden Offenlandbereiche bzw. die Nähe zu potenziellen Brutstandorten und Quartieren. Ähnliches gilt für die begrünten Flächen der Fl.-Nr.°1729, vor allem wenn der dortige Baumbestand als Brutplatz genutzt wird. Ihre Bedeutung als Nahrungsfläche wird dennoch als gering eingestuft, in erster Linie aufgrund der Anzahl gleich- oder hochwertigerer Flächen im näheren Umfeld.
- 5.5 Die Schotterfläche der Fl.-Nr.°1708 weist im zentralen Teil als auch an den nördlichen und östlichen Rändern divers strukturierte Säume auf, die sowohl Reptilien als auch Zweigbrütern als Lebensraum zur Verfügung stehen können.
- 5.6 Vor allem der nördliche Teil des im Geltungsbereich liegenden Tobelbachs weist südöstlich ausgerichtete Grasböschungen und Saumstrukturen auf, die ein Vorkommen der Zauneidechse vermuten lassen. Der Bach kann ebenfalls Lebensraum für die Gebirgsstelze bieten, die bereits im Zuge der Relevanzbegehung nachgewiesen werden konnte. Die große Vielzahl an säumenden Gehölzen kann erneut Zweigbrütern als Niststandort zur Verfügung stehen. Eine Nutzung der Uferböschung des Tobelbachs durch die im Zuge der Begehung beobachteten Stockenten kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bach kann aufgrund der Nähe zu potenziellen Quartierstandorten auch als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden.

Die Lage des Bachs inmitten des dicht bebauten Areals lässt das Habitat für geschützte Libellen und Falter eher ungeeignet erscheinen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschafts-

bau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

- 6.3 Der Altbaumbestand der Fl.-Nr.°1729 und 1719 sollte soweit möglich erhalten werden. Ist eine Rodung nicht zu vermeiden, sind gegebenenfalls verlorengehende Nester und Höhlungen durch geeignete künstliche Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Quartiere zu kompensieren. Auf das Hinweispapier der Koordinationsstellen Fledermausschutz in Bayern wird verwiesen: Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Eingriffe in das Biotop "Streuobstbestände südlich Rickenbach" sind zu vermeiden.

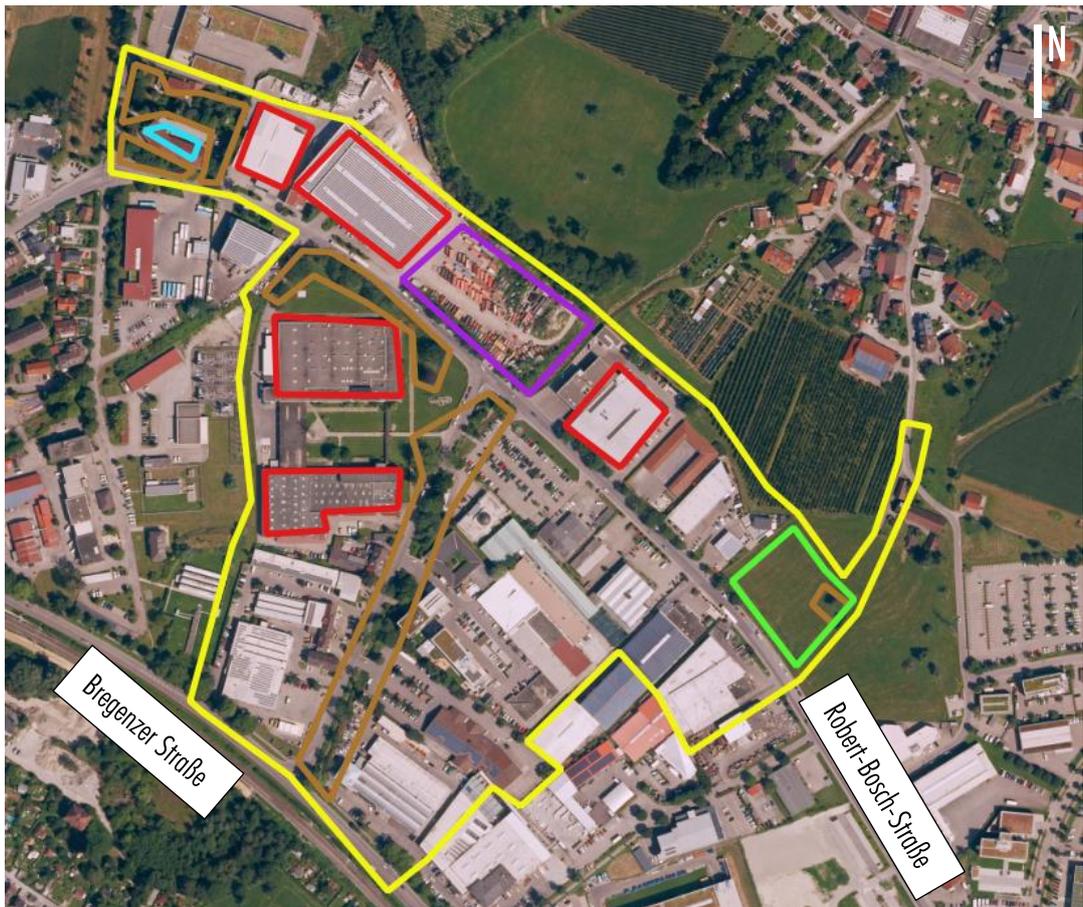
- 6.4 Im Falle von Gebäudesanierung oder Abriss sind tiefergehende Erfassungen von Fledermäusen und Gebäudebrütern notwendig, im Falle des Privathauses (Fl.-Nr.°1719) müsste außerdem mindestens ein Ersatz für das festgestellte Mehlschwalbennest geschaffen werden.
- 6.5 Im Vorfeld geplanter Eingriffe in die Schotterfläche und ihre säumenden Grünflächen der Fl.-Nr.°1708 sollte eine Erfassung potenzieller Zauneidechsen-Vorkommen erfolgen.
- 6.6 Geplanten Eingriffen in den Bach oder seiner Böschungen müssen tiefergehende Erfassungen von Brutvögeln und Zauneidechsen vorangehen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Bei Erhalt der ökologisch wertvollen Bäume auf Fl.-Nr.°1729, 1719 und 1691 und Beachtung der Maßnahmen im Falle von Rodung, Neubau, Versiegelung, Gebäudeabriss oder Sanierung, ist bei Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

i.A. Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (vereinfacht, gelb), der Flachdachgebäude mit Fledermaus-Habitatpotenzial (rot), des Privatwohnhauses (hellblau), der Baumbestände (braun), der Grünflächen (grün) und der Reptilien-geeigneten Schotterfläche mit Grassäumen (lila), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

Bilddokumentation

Blick von Süden auf den südlichen Abschnitt des Tobelbachs mit Ufervegetation.



Blick von Süden auf den mittleren Abschnitt des Tobelbachs mit säumenden Gehölzen.



Blick von Süden auf den nördlichen Teil des im Geltungsbereich liegenden Tobelbachabschnitts mit teils verbuschten, teils begrünten Saumabschnitten.



Blick von Osten auf die Grünfläche mit Baumbestand des Flurstücks 1729.



Blick von Süden auf die südliche Grasböschung der Container-Schotterfläche (Fl.-Nr. 1708).



Blick von Süden auf die Container-Schotterfläche (Fl.-Nr. 1708) mit dem teil-begrünten Hügel im Hintergrund.



Blick von Südwesten auf die Wiese der Fl.-Nr. °1699/5, 1692 und 1691 mit dem Biotop "Streuobstbestände südlich Rickenbach" im Hintergrund (Mitte).



Blick von Südosten auf das Privathaus Fl.-Nr. °1719.



Blick von Südosten auf die östlich des Privathauses (Fl.-Nr. °1719) stehenden Gehölze.

